

BESCHLUSS

aus der 13. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 6. Juli 2017

Öffentliche Sitzung

Regionalplanung

TOP 2.a: **5. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) in der Stadt Siegen; Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) "Martinshardt II" im Flächentausch mit dem GIB "Faule Birke"**
- Aufstellungsbeschluss
Vorlage 08/02/2017

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 5. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen in der Stadt Siegen zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat beschließt, die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es in den Abwägungsvorschlägen der Synopse in Anlage 2 angegeben ist.
3. Die Anregungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt, die 5. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen in der Stadt Siegen entsprechend den Anlagen 1 bis 3 aufzustellen.

Vorlage:		08/02/2017	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	22.06.2017	3	AD Aßhoff
Regionalrat	06.07.2017	2.a	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBRin Lemser RBDin Grabitz RBe Knepper RBe Neumann		

**5. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) in der Stadt Siegen;
Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) "Martinshardt II" im Flächentausch mit dem GIB "Faule Birke"**
- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 5. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen in der Stadt Siegen zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat beschließt, die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es in den Abwägungsvorschlägen der Synopse in **Anlage 2** angegeben ist.
3. Die Anregungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt, die 5. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen in der Stadt Siegen entsprechend der **Anlagen 1 bis 3** aufzustellen.

Sachdarstellung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ergebnis umfangreicher vorbereitender Untersuchungen der Stadt Siegen für eine bauleitplanerische Umsetzung des im Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche und industriellen Nutzungen (GIB) „Faule Birke“ östlich der Leimbachstraße (L 562). Wie in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss ausführlich dargelegt, hat die Umsetzung des GIB „Faule Birke“ aufgrund erheblicher Entwicklungshemmnisse keine Aussicht auf Erfolg. Mit Beschluss der betroffenen Ausschüsse des Stadtrates wurden die Planungen für eine Umsetzung des GIB „Faule Birke“ daher im Sommer 2012 eingestellt.

Im Regionalplan sind Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festzulegen. Der rechnerische GIB-Bedarf für die Stadt Siegen beträgt entsprechend der GIFPRO-Berechnungsmethode (zzgl. des regionalplanerischen Zuschlages) aktuell ca. 120 ha. Im gültigen Regionalplan stehen der Stadt Siegen quantitativ ausreichende Reserven in bereits festgelegten GIB zur Verfügung (ca. 117 ha). Da die planerische Umsetzung des GIB „Faule Birke“ nicht weiter verfolgt wird und dieser in der Folge zurückgenommen werden soll, ist zum Ausgleich der Rücknahmefläche (ca. 34 ha) an anderer Stelle eine neue GIB-Festlegung erforderlich, um den kommunalen Gewerbeflächenbedarf zu decken. Auch stehen, wie bereits ausführlich in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss ausgeführt, die beiden verbleibenden GIB erst langfristig zur Verfügung. Bei der Suche nach einem Ersatzstandort im Stadtgebiet wurde der Standort „Martinshardt II“ als die relativ beste Alternative ermittelt. Dieser stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Martinshardt I“ südwestlich der Leimbachstraße (L 562) dar. Dieser Standort soll nun im Regionalplan als GIB gesichert werden.

Gegenstand der beabsichtigten Änderung ist somit eine Umplanung der GIB-Festlegung im südlichen Stadtgebiet der Stadt Siegen. Im Wege eines Flächentauschs soll im Regionalplan der GIB „Martinshardt II“ zeichnerisch festgelegt werden; der gültige Regionalplan stellt hier „Waldbereich“ dar, überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Der geplante GIB stellt eine Erweiterung des bestehenden GIB „Martinshardt“ um ca. 26 ha dar; er schließt direkt südlich an den bestehenden Schwerpunkt der Gewerbeentwicklung an, der sich im Leimbachtal mit dem GIB „Martinshardt“ (künftig als „Martinshardt I“ bezeichnet) und dem GIB „Oberes Leimbachtal“ gebildet hat.

Im Gegenzug soll der im gültigen Regionalplan festgelegte GIB „Faule Birke“ (ca. 34 ha), der bauleitplanerisch nicht umgesetzt wurde, wieder dem Freiraum zugeführt werden; hier wird anstelle eines GIB – entsprechend der aktuellen Nutzung – Waldbereich bzw. teilweise Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) ausgewiesen. Überlagernd wird hier – wie großflächig im umliegenden Waldbereich – ein BSLE festgelegt.

Die Änderung der zeichnerischen Festlegungen ist in **Anlage 1** dargestellt. Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Eine detaillierte und umfassende Auseinandersetzung zu der Regionalplanänderung und ihrer Begründung (einschließlich Umweltbericht) erfolgte in der Beschlussvorlage 18/04/2016 zum Erarbeitungsbeschluss, auf die hier nochmals verwiesen wird.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat Arnsberg hat gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, das Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt (TA) Oberbereich (OB) Siegen in der Stadt Siegen einzuleiten. Zu den Verfahrensunterlagen gehören entsprechend der Vorlage 18/04/2016 zum Erarbeitungsbeschluss:

- Planbegründung
- Karte: Änderungsbereiche der zeichnerischen Festlegung
- Liste der Beteiligten im Erarbeitungsverfahren
- Umweltbericht
- Potenzialuntersuchung von Offenlandbereichen
- Antrag der Stadt Siegen zur Änderung des Regionalplans mit Begründung
- Position der Stadt Siegen zur Alternative „Lurzenbach“ (Schreiben des BM v. 08.07.2016)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum GIB „Martinshardt II“ 2015
- Tabelle: Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung – Vergleich der Alternativen

2.2. Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Beteiligungsschreiben

Gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden mit Schreiben vom 30.09.2016 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (siehe Anlage 2 zur Vorlage 18/04/2016) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligungsfrist war vom Regionalrat auf zwei Monate festgesetzt und lief vom 30.09.2016 bis 27.12.2016; die Liste der Beteiligten enthielt 70 in ihren Belangen betroffene öffentliche Stellen.

Eingegangene Stellungnahmen

Von den Beteiligten gab es 30 Rückmeldungen; davon brachten 17 keine Anregungen vor und erklärten, dass ihre Belange durch die vorgesehene Änderung des Regionalplans nicht (negativ) berührt seien. Somit waren 13 Stellungnahmen von Beteiligten auszuwerten und zu berücksichtigen. Dazu wurden diese in Einzelanregungen unterteilt; zu diesen wurden Vorschläge der Bezirksregierung zum Ausgleich der Meinungen vorbereitet und anschließend die vorgebrachten Anregungen und Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung in einer Synopse zusammengestellt. Diese wurde als Verhandlungsgrundlage für das folgende Erörterungsverfahren an alle Beteiligten verschickt.

Die nach einzelnen Anregungen unterteilten Stellungnahmen der Beteiligten finden sich in alphabetischer Reihenfolge in der Synopse der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen (siehe **Anlage 2**).

Vorgebrachte Anregungen im Überblick

Drei der Beteiligten äußern sich positiv zu der vorgesehenen Regionalplanänderung. Davon begrüßen die IHK Siegen und die Stadt Siegen die Planung uneingeschränkt, während der Kreis Siegen-Wittgenstein gleichzeitig Bedenken aus Umweltsicht erhebt, deren Bearbeitung im Zuge der Bauleitplanung ein besonderer Stellenwert zukommen wird.

Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen bzw. der daraus erstellten 48 Einzelanregungen sind als Hinweise für das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu werten. Bedenken gegen die Planung wurden in den Stellungnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie des LWL-Archäologie für Westfalen vorgebracht. Als Gründe wurden der Artenschutz, Walderhalt sowie der kulturlandschaftliche Erhalt angeführt.

Eine zentrale Aufgabe des Beteiligungsverfahrens ist die Prüfung, ob bei den vorangegangenen Entwurfsarbeiten die als entscheidungsrelevant erkannten und berücksichtigten Belange vollständig waren oder für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung um weitere Belange ergänzt werden müssen. Im Beteiligungsverfahren für die vorliegende Regionalplanänderung wurde kein wesentlich neuer Belang eingebracht, der bei der Gesamtbewertung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wäre.

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Offenlegung

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG im Erarbeitungsverfahren beteiligt. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 40 vom 08.10.2016 wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 24.10.2016 bis zum 27.12.2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Siegen-Wittgenstein öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht.

Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind weder bei der Bezirksregierung Arnsberg noch beim Kreis Siegen-Wittgenstein Stellungnahmen eingegangen.

2.4. Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit diesen am 20.03.2017 erörtert. Zu diesem Termin waren alle 70 Beteiligten eingeladen worden. Davon haben sieben Beteiligte an dem Termin teilgenommen.

Der gesetzlichen Vorgabe entsprechend war es Ziel der Erörterung, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen. Dies ist für 39 der 48 Einzelanregungen auch gelungen; entweder weil die Beteiligten bereits im Vorfeld des Erörterungstermins den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung zugestimmt hatten, das Einvernehmen im Laufe der Erörterung erreicht werden konnte oder von Seiten der Beteiligten keine Einwendungen innerhalb der vorgegebenen Frist zur Rückmeldung zu den Abwägungsvorschlägen erhoben wurden. Kein Einvernehmen konnte abschließend für vier Anregungen und fünf Hinweise erzielt werden. Diese sind alle dem Themenbereich Umwelt zuzuordnen.

3. Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Im Folgenden werden die Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, detaillierter behandelt.

Lebensraumvielfalt (siehe Anlage 2: LANUV 04)

Das LANUV erhebt Bedenken gegen die im Umweltbericht getroffene Einschätzung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Auswirkungen auf das genannte Schutzgut als erheblich eingestuft werden, da die erhebliche Betroffenheit allein aufgrund der prognostizierten Eingriffe in die Lebensraumvielfalt in den offlandarmen Bereichen geschlossen werde. Weitere Kriterien (Schutzgebiete, verfahrenskritische Vorkommen etc.) seien nicht betroffen bzw. sei deren Betroffenheit auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar.

Bewertung der Bezirksregierung:

Die Bezirksregierung hält an ihrer Einschätzung in Bezug auf das Kriterium „Lebensraumvielfalt“ fest. Dies führt aufgrund der Systematik der Umweltprüfung zur erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“.

Wald (siehe Anlage 2: LANUV 04 und 07, LWH 06)

Das LANUV bemängelt, dass aufgrund der festgestellten Beeinträchtigung des Kriteriums Lebensraumvielfalt die Inanspruchnahme von Offenland per se nicht in Betracht gezogen werde. Aus Sicht des LANUV sei die Fläche „Lurzenbach“, die eine offene Feldflur darstellt, weiterhin als Alternative zu berücksichtigen.

Auch der Landesbetrieb Wald und Holz erhebt Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald und fordert eine nochmalige Überprüfung, ob eine Ausweisung von Gewerbegebieten an anderer Stelle stattfinden kann.

In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der Erörterung von Seiten der Landwirtschaftskammer, der Stadt Siegen sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein Argumente hervorgebracht, die gegen die Alternativfläche „Lurzenbach“ sprechen, da es sich hier um die Inanspruchnahme eines Offenlandbereiches handelt. Die Fläche habe eine Erholungsfunktion inne und werde darüber hinaus nach dem Extensivierungsprogramm (Prinzip des ökologischen Landbaus) bewirtschaftet. Aufgrund des geringen Anteils an Offenlandbereichen im Gemeindegebiet bestehe grundsätzlich ein hoher Druck auf landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Daher sollte den verbliebenen landwirtschaftlich nutzbaren offenen Feldflurbereichen eine besondere Bedeutung zukommen.

Bewertung der Bezirksregierung:

Die Bezirksregierung teilt die Auffassung des Landesbetriebs Wald und Holz nicht, dass ein weiterer Prüf- und Nachweisbedarf hinsichtlich der Ausweisung von Gewerbegebieten an Alternativstandorten besteht. Entsprechend des Ziels 7.3-1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP) setzt die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Wald voraus, dass für die angestrebte Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (siehe Vorlage 18/04/2016). Wie in Kapitel 2 der Vorlage aufgezeigt, kann der GIB-Bedarf der Stadt Siegen vor dem Hintergrund der erforderlichen Rücknahme des nicht umsetzbaren GIB „Faule Birke“ nicht gedeckt werden. Anhand einer flächendeckenden Potenzialuntersuchung der Offenlandbereiche (siehe Vorlage 18/04/2016: Anlage 4) wurde sachgerecht und plausibel dargelegt, dass außerhalb von Waldflächen lediglich die Fläche „Lurzenbach“ im Ortsteil Oberschelden als zu prüfende Alternativfläche für eine gewerbliche Entwicklung geeignet ist (siehe Vorlage 18/04/2016: Kapitel 3). Diese wurde zusammen mit der Fläche „Martinshardt II“ als potenzielle Alternativfläche im Zuge der Regionalplanänderung näher untersucht (siehe Vorlage 18/04/2016: Kapitel 5). Aufgrund der Abhängigkeit von anderen Planungen, der ablehnenden, regionalplanerisch nicht überwindbaren Position der Stadt Siegen und der allenfalls langfristig gegebenen Entwicklungsperspektive beurteilt die Bezirksregierung die Fläche „Lurzenbach“ als derzeit nicht realisierbar. Als einzige vernünftige Alternative verbleibt somit die Fläche „Martinshardt II“. Diese Einschätzung wird ergänzend unterstützt von den Bedenken der Landwirtschaftskammer, der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Siegen hinsichtlich der Alternative „Lurzenbach“.

Zur Sicherung einer Begrenzung der Waldinanspruchnahme, die auch der Landesbetrieb Wald und Holz in seiner Stellungnahme gefordert hat, ist die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihrer maßstabsbedingten Parzellenunschärfe nicht geeignet. Im Zuge der Bauleitplanung ist zu regeln,

dass die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist. Dies wird der Stadt Siegen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

Artenschutz (LANUV 09 - 12, NSV 03 und 06)

Von Seiten des LANUV sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW werden artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Regionalplanänderung vorgebracht.

Bezogen auf die Fläche „Martinshardt II“ wird dargelegt, dass das Auslösen des Verbotes „Beschädigung / Zerstörung von Lebensstätten“ für die Bechsteinfledermaus nicht mit der erforderlichen Prognosesicherheit ausgeschlossen werden kann. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) besäßen nicht die erforderliche Prognosesicherheit, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zu sichern. Daher wird die Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes und eines Monitorings einschließlich konkreter Festlegungen im Artenschutzfachlichen Fachbeitrag gefordert, darüber hinaus soll ein textliches Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Auch das Landesbüro der Naturschutzverbände gibt Hinweise und formuliert weitreichende Anforderungen zum Umgang mit den Artenschutzbelangen als Voraussetzungen für eine Zustimmung zur Festlegung des GIB „Martinshardt II“ und bittet um Festlegung eines textlichen Ziels zur Sicherstellung der nachweislichen Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen bereits im Regionalplan.

Die Stadt Siegen legte in diesem Zusammenhang dar, dass derzeit CEF-Maßnahmen geprüft werden bzw. in Vorbereitung seien.

Bewertung der Bezirksregierung:

Die Bezirksregierung teilt die Einschätzung, dass der geplante Änderungsbereich „Martinshardt II“ aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unproblematische Fläche darstellt.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist dann erforderlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) infolge eines Vorhabens erfüllt werden. Die Regionalplanung hat keinen Vorhabensbezug in diesem Sinne. Dennoch wurden im Zuge des Erarbeitungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Aspekte bereits auf der Ebene der Regionalplanung intensiv geprüft und gemäß der VV Artenschutz (Stand: 06.06.2016) „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ berücksichtigt; eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht allerdings nicht.

Die vorgetragene Anregung, ein textliches Ziel im Regionalplan festzulegen, wird von der Bezirksregierung abgelehnt. Auf dieser Planungsebene können keine konkreten Festlegungen zu Artenschutzmaßnahmen, zur erforderlichen Flächenausstattung, zum Risikomanagement etc. getroffen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ggf. inklusive eines Ausnahmeverfahrens ist im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung durchzuführen. Die Ergänzung eines textlichen Ziels im Regionalplan ist auch deswegen entbehrlich, da eine bauliche Nutzung schon von Gesetzes wegen erst

möglich ist, sofern nachgewiesen wird, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als unüberwindliches Vollzugshindernis entgegenstehen.

4. Zu berücksichtigende neue Vorgaben

Die Entscheidung des Regionalrates muss den zum Zeitpunkt der Aufstellung jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Deshalb müssen nach dem Erarbeitungsbeschluss im Laufe des Erarbeitungsverfahrens geänderte Vorgaben daraufhin untersucht werden, ob sie für die Planung relevant sind. Dies betrifft im vorliegenden Verfahren das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)¹ und den inzwischen rechtskräftigen Landesentwicklungsplan NRW (LEP)².

4.1. Landesnaturschutzgesetz NRW

Das LNatSchG NRW löst das Landschaftsgesetz NRW (LG) ab, daraus ergeben sich für dieses Verfahren keine inhaltlichen Änderungen. Die im Erarbeitungsbeschluss und den Stellungnahmen benannten gesetzlich geschützten Biotope gem. § 62 LG sind nun gemäß § 42 LNatSchG geschützt.

4.2. Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Seit dem 08.02.2017 ist der neue LEP rechtskräftig. Durch die Beteiligungsverfahren im Zuge des LEP-Aufstellungsverfahrens waren die geplanten Regelungen bekannt. Mit Blick auf das bevorstehende Inkrafttreten des LEP wurden daher bereits im Erarbeitungsverfahren dieser Regionalplanänderung beide Alternativflächen („Martinshardt II“ und „Lurzenbach“) hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung des LEP 95 sowie des LEP-E vollumfänglich bewertet (siehe Vorlage 18/04/2016, Kapitel 5.1 i. V. m. Anlage 8). Mit Inkrafttreten des neuen LEP sind die Regelungen des LEP 95 obsolet geworden. Maßgeblich sind nun die Ziele und Grundsätze des neuen LEP entsprechend ihrer Bindungswirkung. Die für diese Regionalplanänderung einschlägigen Festlegungen entsprechen den Regelungen des damaligen LEP-E. Wie bereits in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage 18/04/2016: Kapitel 5.1 i. V. m. Anlage 8) dargelegt, sind beide Alternativflächen mit den Zielen der Raumordnung des neuen LEP vereinbar.

5. Abschließende Bewertung der Bezirksregierung

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates vom 29.09.2016 wurde das Erarbeitungsverfahren für die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Martinshardt II“ im Flächentausch mit dem GIB „Faule Birke“ durchgeführt. Zu den in den Stellungnahmen der Beteiligten (öffentliche Stellen) vorgetragenen Anregungen konnte aufgrund der Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung in fast allen Punkten Einvernehmen erzielt werden.

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) 2016, S. 933

² Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) 2017, S. 121

Die verbliebenen Bedenken, die nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Hinblick auf ihre Stichhaltigkeit zu bewerten und in eine Gesamtabwägung einzustellen.

Bewertung der Umweltbelange

Zu den vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt, den Wald sowie den Artenschutz konnte kein Einvernehmen im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens erzielt werden.

Aus Sicht der Bezirksregierung sind die vorgetragenen Bedenken gegen die Einschätzung der Auswirkungen auf das Kriterium Lebensraumvielfalt und somit der Bewertung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ im Umweltbericht unbegründet und werden daher als nicht entscheidungserheblich zurückgewiesen (siehe Kapitel 3).

Die Bedenken gegen die mit dem vorgesehenen GIB „Martinshardt II“ einhergehende Inanspruchnahme von Wald sind in die Abwägung einzustellen. Bereits in Kapitel 3 wurde aufgezeigt, dass die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Wald erfüllt sind, so dass die Planung dem landesplanerischen Ziel 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ entspricht. Andernfalls würde eine Verletzung eines raumordnerischen Ziels zu einer Unzulässigkeit der Planung führen. Zudem liegen keine Erkenntnisse vor, dass auf der Ebene der Regionalplanung offensichtlich gegen fachrechtliche Vorgaben verstoßen wird. Dies hätte zur Folge, dass die Planung nicht umsetzungsfähig wäre und damit ebenfalls nicht weiterverfolgt werden sollte.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend lösbar. Diese Belange gehen nicht mit der Verletzung eines raumordnerischen Ziels einher. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung, die den Vorgaben der VV Artenschutz entsprechen (siehe Kapitel 3), lassen nicht erwarten, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung offensichtlich gegen fachrechtliche Vorgaben verstoßen wird. Somit kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht davon ausgegangen werden, dass die Planung nicht umsetzungsfähig wäre und damit ebenfalls nicht weiterverfolgt werden darf. Grundsätzlich sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Abwägung nicht zugänglich. Sofern die vertiefende Artenschutzprüfung auf Ebene der Bauleitplanung ergibt, dass die Verbotstatbestände und die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen, kann das GIB nicht umgesetzt werden.

Wirtschaftsbelange

Den Umweltbelangen ist der Belang „Wirtschaft“ gegenüberzustellen, da diese Regionalplanänderung der gewerblich-industriellen Flächenvorsorge für die Ansiedlung und Erweiterung und somit der Standortsicherung der lokalen und regionalen Betriebe dienen soll. Aus Sicht der Bezirksregierung besteht aufgrund der Rücknahme des GIB „Faule Birke“ ein entsprechender Bedarf für die Erweiterung des Gewerbeflächenangebots in der Stadt Siegen. Unterstützt wird diese Auffassung von der Stadt Siegen, der IHK Siegen sowie dem Kreis Siegen-Wittgenstein.

Die bedarfsgerechte Versorgung der Region und der einzelnen Kommunen mit Gewerbeflächen ist entsprechend Ziel 6.1-1 LEP, das zu beachten ist, Aufgabe der Regionalplanung.

Gesamtabwägung und Beschlussvorschlag

Als Abwägungsergebnis ist deshalb zugunsten der Festlegung des GIB „Martinshardt II“ zu entscheiden. Die Regionalplanungsbehörde schlägt daher dem Regionalrat vor, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans wie in **Anlage 1** dargestellt – und gegenüber dem Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 5. Änderung des Regionalplan-TA OB Siegen aufzustellen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft. Auf Ebene der konkreteren Bauleitplanung haben detaillierte Untersuchungen aller Belange zu erfolgen.

6. Weiteres Verfahren

Wenn der Regionalrat der Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt und den Aufstellungsbeschluss fasst, wird die 5. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplans wirksam und die von der Änderung betroffenen derzeitigen zeichnerischen Festlegungen verlieren ihre Gültigkeit. Nach Abschluss des Verfahrens wird gemäß § 14 LPIG i. V. m § 11 Abs. 2 S. 2 ROG die Regionalplanänderung, ihre Begründung und zusammenfassende Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Kreis Siegen-Wittgenstein sowie der Stadt Siegen bereitgehalten.

Anlage(n):

1. Anlage 1 Planentwurf: Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans
2. Anlage 2 Synopse der Anregungen der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen
3. Anlage 3 Zusammenfassende Umwelterklärung